

**GZ: BMASK-462.213/0009-VII/B/9/2017**  
**Zur Veröffentlichung bestimmt**

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz und das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz geändert werden**

## **VORTRAG AN DEM MINISTERRAT**

Mit der vorliegenden Novelle zum Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) sollen Vereinfachungen bei den Regelungen über die ZKO-Meldung, das Bereithalten von Unterlagen und die Festlegung der Ansprechperson für Dienstleistungserbringer in der Transportbranche vorgenommen werden. Diese Neuregelungen sind durch die Besonderheiten der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in der Transportbranche bedingt. Folgende Maßnahmen sind in der Novelle vorgesehen:

- Schaffung einer vereinfachten Meldung für den Transportsektor nach § 19 LSD-BG;
- Vereinfachungen bei der Verpflichtung der Arbeitgeber, die Arbeitnehmer im Transportbereich nach Österreich entsenden, zur Bereithaltung von Lohnunterlagen (§ 22 LSD-BG);
- Vereinfachung bei der Festlegung der Ansprechperson nach § 23 LSD-BG.

Nach der Neuregelung sollen Meldungen von grenzüberschreitenden Entsendungen nach Österreich in der Transportbranche nur noch „pauschal“ für jeweils sechs Monate und damit unabhängig von einer konkreten Entsendung erfolgen. Dabei sind ua. die voraussichtlich in diesem Zeitraum in Österreich eingesetzten Arbeitnehmer und die behördlichen Kennzeichen der dabei verwendeten Kraftfahrzeuge anzugeben.

Die bisher vorgesehenen Angaben zum Auftraggeber des ausländischen Dienstleistungserbringers oder dem jeweiligen Beschäftigungsort des Arbeitnehmers entfallen. Damit soll den

Besonderheiten der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen in der Transportbranche Rechnung getragen werden. Diese Besonderheiten bestehen darin, dass die Dienstleistungserbringung in Vergleich zu anderen Branchen weit weniger ortsabhängig und -gebunden und gegenüber einem von vornherein zum Teil nicht individualisierbaren Auftraggeber- oder Kundenkreis erfolgt. Weiters erfolgt die Auftragsannahme und -abwicklung in der Regel sehr rasch. Diese in dieser gebündelten Form nur in der Transportbranche anzutreffenden Spezifika bei der Dienstleistungserbringung lassen es geboten erscheinen, die mit dieser Novelle vorgeschlagenen Sonderbestimmungen zu treffen.

Die Neuregelung der Verpflichtung zur Bereithaltung von Lohnunterlagen für Arbeitgeber im Transportsektor, die Arbeitnehmer nach Österreich entsenden, trägt zu deren Entlastung bei. Diese Branche ist wie bereits ausgeführt durch besondere Bedingungen bei der Dienstleistungserbringung geprägt. Der Arbeitsvertrag/Dienstzettel und Arbeitszeitaufzeichnungen sind bei der jeweiligen Entsendung nach Österreich am Fahrzeug bereitzuhalten und bei der Kontrolle sofort zugänglich zu machen. Die anderen Lohnunterlagen müssen nur noch auf Verlangen der Abgabenbehörde übermittelt aber nicht bereitgehalten werden. Der Zeitraum, für den die Unterlagen übermittelt werden müssen, umfasst jenen Kalendermonat, in dem eine Kontrolle des Arbeitnehmers erfolgt ist, sowie den Vormonat, wenn der Arbeitnehmer in Österreich tätig war.

Im Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes (SBBG) ist eine geringfügige Änderung im Zusammenhang mit dem Zustellgesetz vorgesehen.

Ich stelle somit den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Bericht samt Gesetzestext, Erläuterungen und Wirkungsorientierter Folgenabschätzung genehmigen und dem Nationalrat zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung weiterleiten.

Anlagen

Wien, am 27. März 2017

Der Bundesminister

Alois Stöger